



Stadt Hornbach

Unterlagen zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung

gem. § 16 ROG i.V.m. § 18 LPIG

„Solarpark Hornbach“

Stand: 30.03.2023



STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Auftraggeber

PFALZSOLAR GmbH

Franz-Zang-Straße 2 | 67059 Ludwigshafen
Ansprechpartnerin: Anna Hector

Telefon 0621 40545 102
anna.hector@pfalzsolar.de

Erstellt durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Inhaltsverzeichnis	1
A. Planungsanlass	2
B. Raum- und Siedlungsstrukturelle Ausgangssituation	3
1 Überörtliche Einordnung des Standortes	3
2 Örtliche Einordnung des Standortes	3
3 Aussagen der Landesplanung	4
4 Aussagen der Regionalplanung	5
5 Aussagen der Bauleitplanung	6
6 Beschreibung des Naturraumes	7
7 Lage zu Schutzgebieten - Schutzgebiete, geschützte Biotope, Biotopkartierung	8
C. Projektbeschreibung	10
1 Antragsteller	10
2 Planvorhaben	10
3 Erschließung	11
4 Zeitplanung	11
5 Landespflegerische Ersteinschätzung	11
6 Förderfähigkeit nach EEG	11
D. Alternativenprüfung zur Standortfindung	12
1 Analyse möglicher Alternativstandorte innerhalb der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land	12
2 Prüfkaskade Landesentwicklungsprogramm LEP IV – Grundsatz 166	15
3 Restriktionsfreie Bereiche innerhalb der Verbandsgemeinde Zweibrücken- Land	17
4 Nullvariante: Nichtdurchführung der Planung	29
5 Ergebnis und Fazit der Alternativenprüfung	29
E. Auswirkungen auf die Schutzgüter	30
F. Auswirkungen und Raumverträglichkeit des Kabelwegs	32
G. Fazit	32

A. PLANUNGSANLASS

Die Firma Pfalzsolar GmbH möchte auf der Gemarkung Hornbach im gleichnamigen Stadtgebiet eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-FFA) im Außenbereich errichten.

Das Baurecht für den Solarpark soll – nach Prüfung der Raumverträglichkeit - durch ein anschließendes Bauleitplanverfahren (Aufstellung Bebauungsplan und Änderung Flächennutzungsplan) sowie eine darauffolgende Baugenehmigung gesichert werden.

Die Stadt Hornbach unterstützt das Projekt und hat bereits einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss für eine anschließende Bebauungsplanung mit Datum von 28.06.2022 gefasst.

Zur Klärung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung stehen die raumordnerischen Prüfungen (Raumordnungsverfahren und vereinfachte raumordnerische Prüfung) als raumordnerische Instrumente zur Verfügung.

Bei dem hier vorliegenden Projekt handelt es sich um einen Solarpark mit einer Flächengröße von ca. 20 ha, so dass für dieses Projekt eine vereinfachte raumordnerische Prüfung (vrP) nach Abstimmung mit der zuständigen Landesplanungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Südwestpfalz) sowie der Genehmigungsbehörde (SGD Süd) durchzuführen ist.² Dabei handelt es sich nicht um ein abschließendes Zulassungsverfahren.

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb sonstiger Freiflächen des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz (ROP IV, 2012, mit Teilfortschreibungen 2014, 2016 und 2018). Zudem ist durch die vorgesehene Planung partiell ein Vorranggebiet Landwirtschaft betroffen.

Ziele der Raumordnung entfalten gem. § 4 Abs. 1 ROG eine Bindungswirkung (Beachtenspflicht) gegenüber öffentlichen Stellen sowie sonstigen Planungsträgern, sodass die Stadt Hornbach zusammen mit der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land eine Zielabweichung gem. § 6 ROG i.V.m. § 10 (6) LPIG beantragt.

² Vgl. SGD Süd: Großflächige Solaranlagen im Freiraum – Leitfaden für die Bewertung aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht, Juni 2018

B. RAUM- UND SIEDLUNGSSTRUKTURELLE AUSGANGSSITUATION

1 Überörtliche Einordnung des Standortes

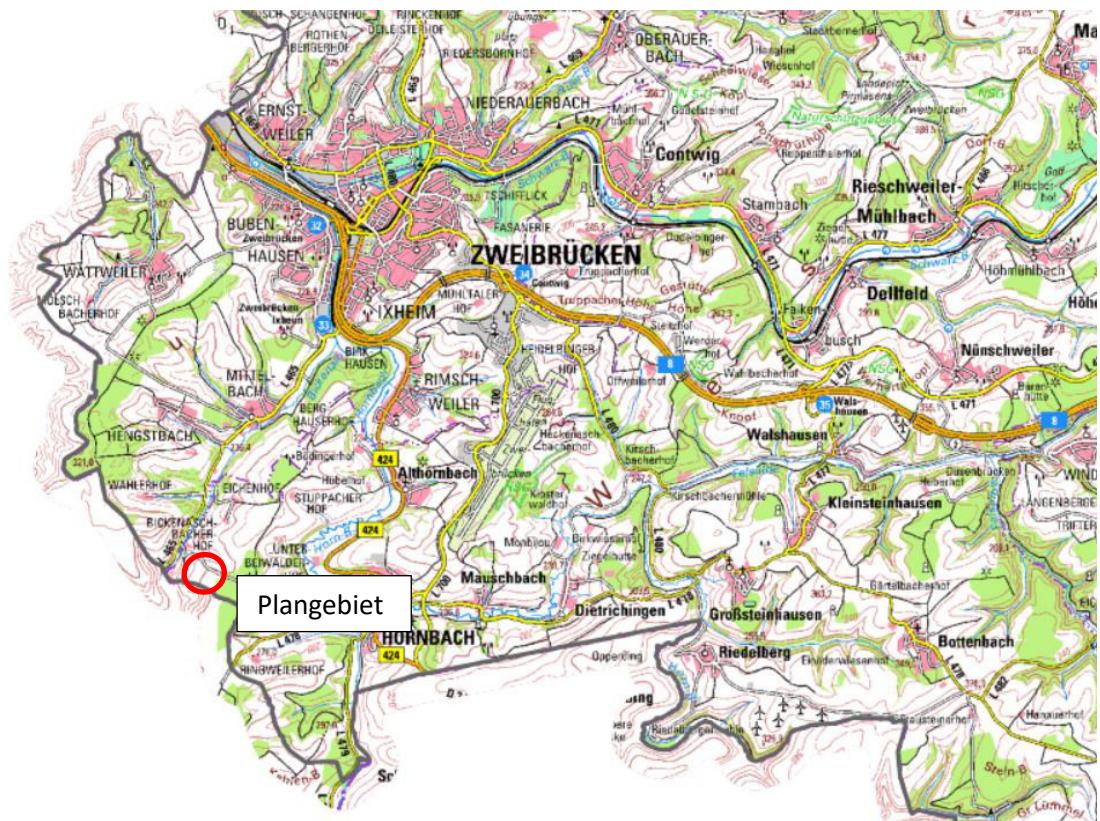


Abbildung 1 Überörtliche Einordnung des Standortes
Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von LANIS (09/2022)

Die Stadt Hornbach gehört zur Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land innerhalb des Landkreises Südwestpfalz.

Die Verbandsgemeinde besteht aus 16 eigenständigen Ortsgemeinden mit Verwaltungssitz in Zweibrücken – außerhalb der Verbandsgemeinde. Der Landkreis Südwestpfalz ist Teil der regionalen Planungsgemeinschaft Westpfalz mit Sitz in Kaiserslautern.

Die überörtliche verkehrliche Anbindung des Standortes wird über die Bundesstraße B 424 sowie einen Anschluss an die Bundesautobahn A 8 bei Zweibrücken gewährleistet.

Der geplante Anlagenstandort liegt am südwestlichen Rand der Verbandsgemeinde an der Landesgrenze zum Saarland. Gleichzeitig liegt der Anlagenstandort im Bereich der südlichen Grenze des Bundesgebietes zu Frankreich.

Damit gilt es zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen der geplante großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bundesland Rheinland-Pfalz eingeschränkt sein werden. Räumliche Auswirkungen über die Bundes- und Ländergrenze hinaus haben werden vorliegenden Unterlage nicht betrachtet werden.

2 Örtliche Einordnung des Standortes

Der Standort des geplanten Solarparks liegt westlich der Stadt Hornbach, in ca. 200m Entfernung östlich der Bickenaschbacher Mühle im Außenbereich.

Die Fläche liegt innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen (Ackerbau) und wird von zwei Seiten von Waldflächen umschlossen. Die umzäunte Fläche des geplanten Solarparks soll ca. 20 ha Fläche umfassen.



Abbildung 2 Örtliche Einordnung des Standorts
Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von LANIS
(09/2022)



Abbildung 3 Geplanter Anlagenstandort (rot)
Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von LANIS
(09/2022)

Der Solarpark soll auf einem Flurstück in der Gemarkung Hornbach realisiert werden.

Fläche:

Gemarkung Hornbach, Flur 0

5645/1

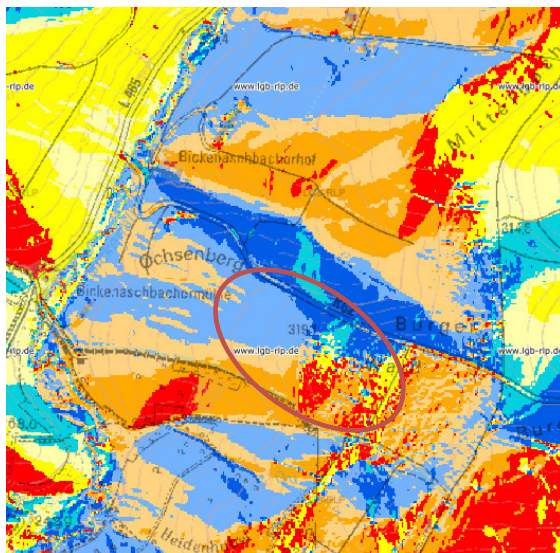


Abbildung 4 Exposition in Grad - Geplanter Standort "Solarpark Hornbach" (rot) auf Grundlage der BFD 5
Quelle: Landesamt für Geologie und Bergbau, Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter <https://mapclient.lgb-rlp.de/> (Zugriff 09/2022)

Das betroffene Flurstück befinden sich in Privateigentum, werden landwirtschaftlich genutzt und durch einen Pächter bewirtschaftet. Der Pächter beabsichtigt zeitnah die Bewirtschaftung aus Altersgründen einzustellen.

Die Projektfläche selbst wird von einer Gasleitung durchkreuzt.

Die projektierte Fläche ist somit bereits verfügbar und zur Realisierung eines Solarparks aufgrund ihrer Exposition nach Südosten geeignet.

3 Aussagen der Landesplanung

Das aktuell rechtsgültige LEP IV verweist lediglich auf das LKSG³, welches in den §§ 4 und 5 folgende Ziele und Grundsätze formuliert:

§ 4 Ziele: Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Rheinland-Pfalz soll bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 gesenkt werden. Bis zum Jahr 2050 wird die Klimaneutralität angestrebt, die Treibhausgasemissionen sollen jedoch um mindestens 90 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990

³ Vgl. Ministerium des Innern und für Sport, Oberste Landesplanungsbehörde Rheinland Pfalz (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV), Mainz, 2017, 3. Teilfortschreibung, S. 26

verringert werden. Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung.

§ 5 Grundsätze: Bei der Verwirklichung der Ziele nach § 4 kommt dem Schutz natürlicher Ressourcen, der Einsparung und effizienten Nutzung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt.

Gemäß G 161 des LEP IV soll die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Stellen im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Damit wird konkret eine Verbindung, insbesondere zu den Zielvorgaben des § 1 EEG, hergestellt. Weiterhin sollen Photovoltaikanlagen „flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen und vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen“⁴ (Grundsatz 166 des LEP IV) errichtet werden.

Im Landesentwicklungsprogramm LEP IV ist das Plangebiet als landesweit bedeutsamer Raum mit hoher Globalstrahlung (1040 bis 1060 kWh/m²) eingestuft.⁵

Mit der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) sollen die bestehenden Zielsetzungen zum Klimaschutz ergänzt werden. Der Entwurf wurde durch den Ministerrat gebilligt. Die öffentliche Auslegung fand vom 12.05.2022 bis 23.06.2022 statt. Gleichzeitig bestand die Möglichkeit bis zum 07.07.2022 schriftlich in elektronischer Form Stellung zu beziehen.

Darin wurden insbesondere die folgenden Ziele und Grundsätze zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen verfasst:

„G 166

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zu Grunde gelegt werden.

Z 166 b-neu

Das Ziel Z 166 b enthält den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung mindestens von Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen. Auch die Ausweisung von Vorranggebieten ist möglich.

G 166 c-neu

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.“⁶

Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

4 Aussagen der Regionalplanung

Der Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (ROP IV, 2012, mit Teilfortschreibungen 2014, 2016 und 2018) stellt das Plangebiet als sonstige Freiflächen sowie in Teilflächen auch als Vorranggebiet für die Landwirtschaft dar (Z 28 des ROP) (s. Abbildung 5). Nördlich, östlich sowie in Teilen westlich wird der Planbereich durch ein Vorranggebiet Forst begrenzt. Teile der Forstflächen im Westen werden als Vorranggebiet für die Landwirtschaft festgesetzt.

⁴ Ministerium des Innern und für Sport, Oberste Landesplanungsbehörde Rheinland Pfalz (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV), Mainz, 2017, 3. Teilfortschreibung, S. 12

⁵ Vgl. Ministerium des Innern und für Sport, Oberste Landesplanungsbehörde Rheinland Pfalz (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV), Mainz, 2008, S. 159

⁶ Homepage des Ministeriums des Innern und für Sport, aufgerufen unter <https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/landesplanung/landesentwicklungsprogramm/vierte-teilfortschreibung/>; Zugriff 05/2022

Die Planung des Solarparks führt zu einem **Zielkonflikt bezüglich des Zieles Z 28**. Das im Westen angrenzende Vorranggebiet für die Landwirtschaft wird durch ein Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz überlagert.

Eine planerische Steuerung im Sinne einer räumlichen Funktionszuweisung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde auf Ebene der Regionalplanung bisher nicht vorgenommen. Vor dem Hintergrund der Aufstellung des Z 166 b-neu des LEP IV kann allerdings davon ausgegangen werden, dass sich der Regionalplan Westpfalz aktuell in der Überarbeitung befindet.

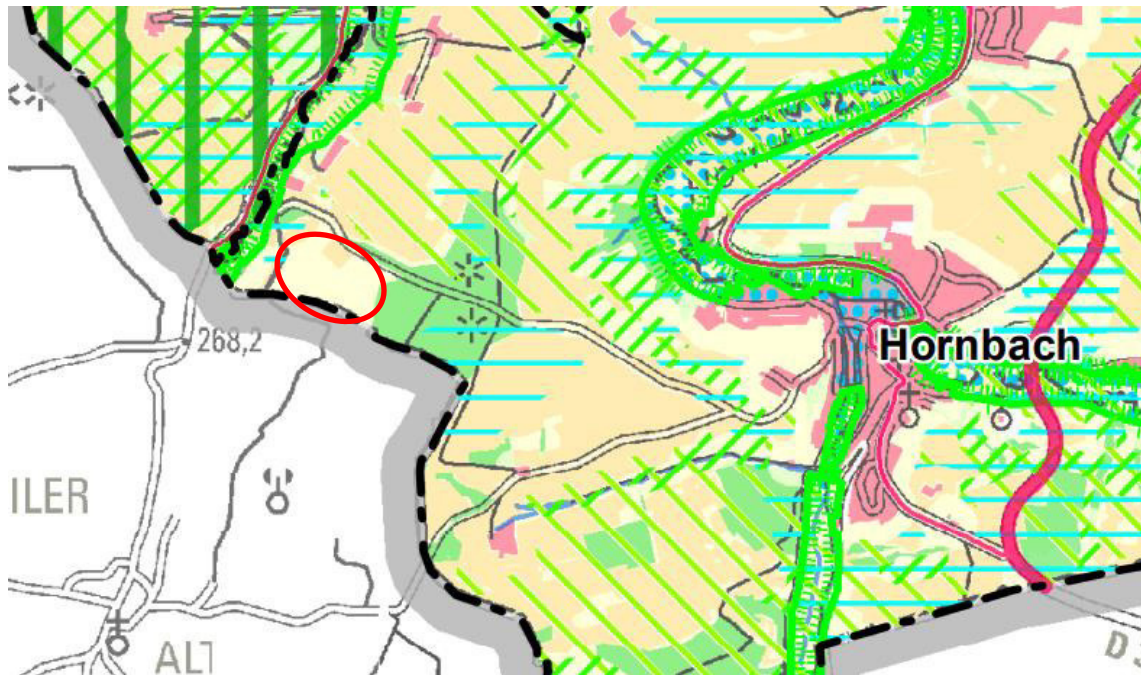


Abbildung 5 Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz
Quelle: Planungsgemeinschaft Westpfalz, Regionaler Raumordnungsplan, 3. Teilfortschreibung, Gesamtkarte, aufgerufen unter <https://www.pg-westpfalz.de/downloads/raumordnungsplaene/> (08/2022)

Weitere Ziele oder Grundsätze der Regionalplanung werden dem Plangebiet selbst nicht zugewiesen. Somit sind – neben dem Vorranggebiet für die Landwirtschaft - keine weiteren Zielkonflikte in Bezug auf die Regionalplanung erkennbar.

5 Aussagen der Bauleitplanung

Großflächige Photovoltaikanlagen sind als selbstständige Anlagen im Außenbereich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig, da es sich nicht um eine Privilegierung im Außenbereich nach § 35 BauGB handelt.

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet in Abbildung 6 als Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

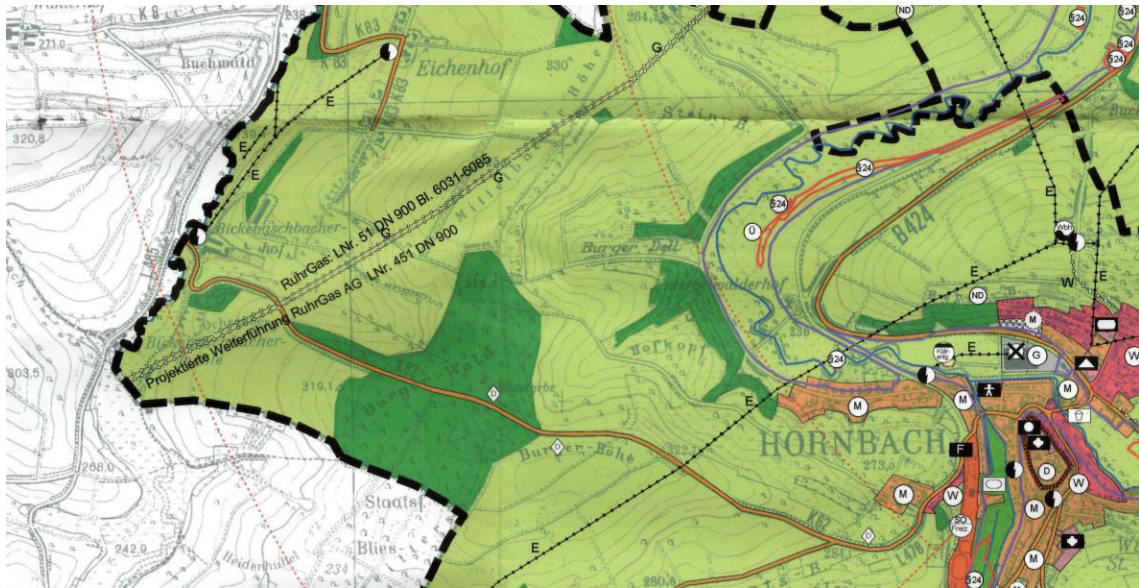


Abbildung 6 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der VG Zweibrücken-Land, Stand FNP-aus 2005
Quelle: Unterlagen der VG Zweibrücken-Land mit eigenen Ergänzungen

Veranlasst durch das Vorhaben tritt eine Veränderung der Sachlage ein, die eine Anpassung des Flächennutzungsplanes nach § 7 BauGB erforderlich machen wird.

Zum jetzigen Zeitpunkt besteht auf der Projektfläche kein Baurecht durch einen Bebauungsplan.

Die Stadt Hornbach hat allerdings mit Datum vom 28.06.2022 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die hier zu betrachtende Photovoltaik-Freiflächenanlage gefasst. Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch den Verbandsgemeinderat steht noch aus und ist für das erste Quartal in 2023 vorgesehen.

6 Beschreibung des Naturraumes

Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Großlandschaft Pfälzisch-Saarländisches Muschelkalgebiet (18) im Landschaftsraum „Schwalbhügelland“ (180.32) als Teil der „Sickingen Stufe“ (180.0).

Boden und Topographie

Anhand der Kartendarstellungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau weist die Vorhabenfläche eine Hangneigung bis max. 20% auf und ist nach Nord-Nordwest ausgerichtet. Das Ertragspotenzial wird als Mittel, in Teilbereichen gering eingestuft. Die angrenzenden Forstflächen sowie die Flächen entlang des Gewässers werden als hoch bis sehr hoch eingestuft, allerdings nicht durch das Planvorhaben berührt. Die Erosionsgefährdung am geplanten Anlagenstandort wird im westlichen Teil der Fläche anhand der Kartendarstellungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau lokal als „mittel“, „hoch“ und „sehr hoch“ eingestuft. Im Osten ist die Erosionsgefährdung gering.

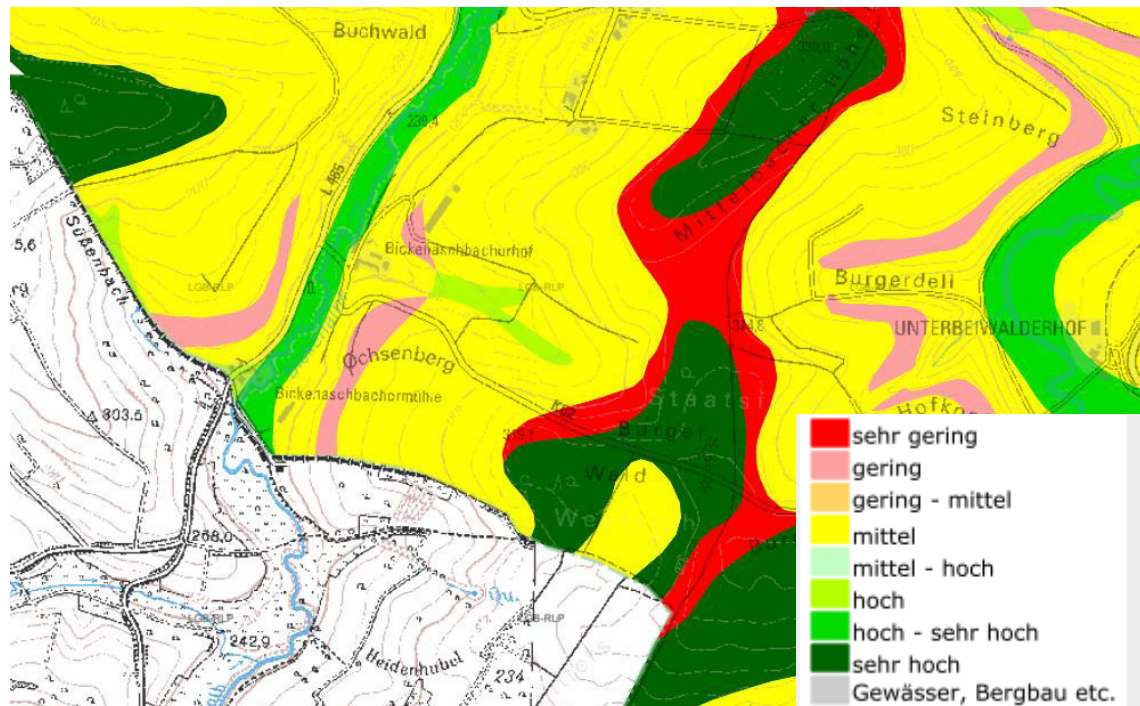


Abbildung 7 Ertragspotenzial auf Grundlage der BFD 50
Quelle: Landesamt für Geologie und Bergbau (Zugriff 12/2022)

Wasser

Es bestehen **keine** wasserrechtlichen Schutzgebietsausweisungen für das Plangebiet und dessen Umgebung.

Im Plangebiet sind **keine** Oberflächengewässer zu finden.

Das nächstgelegene Gewässer ist die Bickenalbe westlich des Plangebietes, ein Gewässer 3. Ordnung, in ca. 200 Metern Entfernung.

7 Lage zu Schutzgebieten - Schutzgebiete, geschützte Biotope, Biotopkartierung

Eine Abfrage vorhandener Schutzgebiete wurde über das Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz vorgenommen.

Im Plangebiet sind keine

- Nationalparke oder Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG
- Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG
- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG
- Naturparke nach § 27 BNatSchG
- Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG oder
- Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, VSG-Gebiete)
- Flächen der Biotopkartierung
vorhanden.

In der direkten Umgebung vom Plangebiet sind

- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, VSG-Gebiete)
- Flächen der Biotopkartierung vorhanden.

Im Umfeld des geplanten Vorhabens (ca. 200 Meter Entfernung) befindet sich das Vogelschutzgebiet mit der Bezeichnung „VSG-7000-043“.

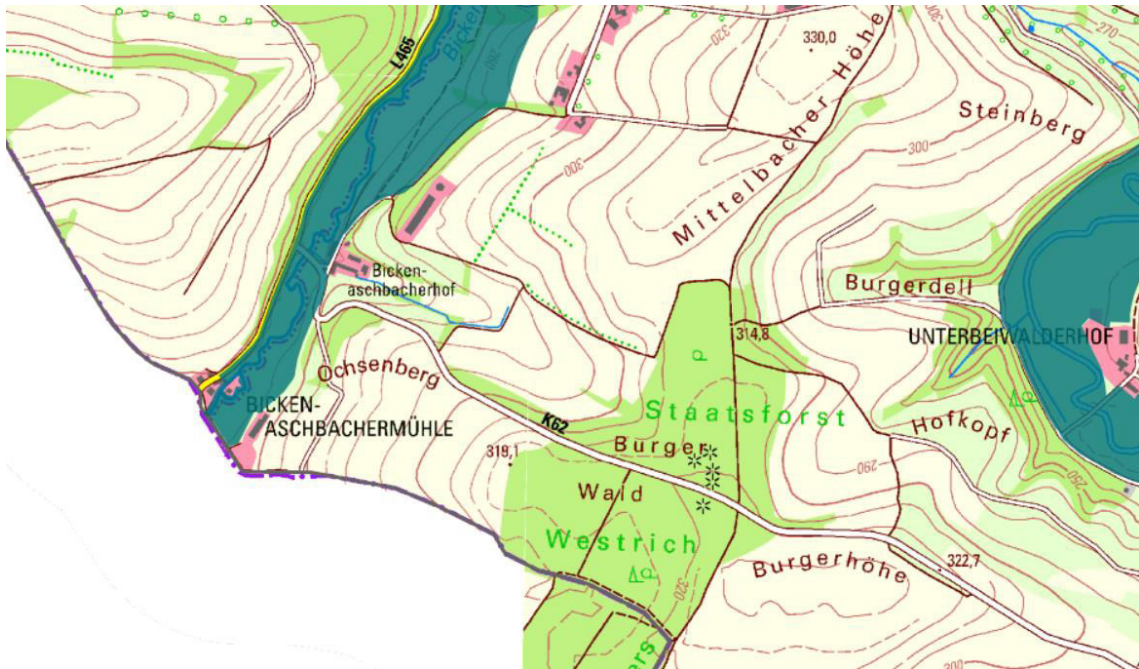


Abbildung 8 Vogelschutzgebiet VSG-7000-043
Quelle: LANIS RLP 11/2022

Die PVA liegt innerhalb eines Gentechnikfreien Gebietes nach § 19 LNatSchG.

Arten und Biotope

Als heutige potentielle natürliche Vegetation würde sich im Plangebiet die mäßig frische bis frische Variante des Flattergras-Hainsimsen-Buchenwalds (Bab) einstellen.⁷

Flächen der Biotopkartierung sowie gesetzlich geschützte Biotope nach Bundes- oder Landesnaturschutzgesetz sind im Plangebiet nicht vorhanden, liegen aber westlich und östlich des geplanten Solarparks. Es handelt sich um folgende Strukturen:

⁷ Landesamt für Umwelt, aufgerufen unter https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/HpnV/uebersichtskarten/HPNV_Kartiereinheiten.pdf, am 18.03.2020



Abbildung 9 Flächen der Biotopkartierung im Umfeld des Plangebietes
Quelle: LANIS RLP 11/2022

Die Flächen werden gleichzeitig mit Flächen des landesweiten Biotopverbundes nach LEP IV überlagert.

C. PROJEKTBECHREIBUNG

1 Antragsteller

Die PFALZSOLAR GmbH aus Ludwigshafen am Rhein entwickelt, baut und betreibt seit 2003 Photovoltaikanlagen jeder Größenordnung im In- und Ausland. Mit der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT, dem größten Energieversorger der Pfalz und des Saarpfalz-Kreises, steht ein starker Mutterkonzern hinter der PFALZSOLAR, der seine über 110-jährige Unternehmenstradition mit Innovation und modernen Dienstleistungskonzepten vereint.

2 Planvorhaben

Der Solarpark soll nach jetzigem Kenntnisstand komplett eingezäunt werden. Die Planung sieht einen Abstand zwischen Zaunanlage und Grundstücksgrenze vor. Die Durchlässigkeit für Kleinsäuger kann mittels Bodenabstand des Zaunes gewährleistet werden. Somit ergibt sich eine Fläche für den Solarpark selbst (eingezäunter Bereich) von ca. 19 ha.

Die Module selbst werden auf Modultischen errichtet. Diese werden in der Regel mittels Rammtechnik verankert und weisen dadurch eine sehr geringe Bodenversiegelung auf. Aussagen zur erforderlichen Verankerung können bei dem jetzigen Planungsstand noch nicht getroffen werden und sind, sofern erforderlich, im Rahmen nachfolgender Verfahren nach Untersuchung der Bodenverhältnisse zu konkretisieren.

Die einzelnen Module werden nach derzeitigem Stand der Technik eine Neigung zwischen 15 und 25 Grad erhalten, eine Mindesthöhe von ca. 0,8 m und eine maximale Höhe von ca. 3 m. Der Abstand zwischen den Modulreihen wird ca. 3,00 m betragen.

Die vorhandene Gasleitung inkl. erforderlichen Schutzabstand ist mit Photovoltaikmodulen freizuhalten. Dies ist im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren durch entsprechende Ausweisung von Baufenstern und Leitungstrassen sicherzustellen.

Die geplante Anlage kommt nach derzeitigem Planungsstand auf eine installierte Leistung von ca. 22,9 MWp. Der geplante Strom soll nach derzeitigem Stand vollständig ins öffentliche Stromnetz eingespeist und durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert werden.

3 Erschließung

Die Erschließung der Projektfläche erfolgt über die K62, die im Norden an das Plangebiet anschließt. Über die Kreisstraße bestehen Anschlüsse an die L465 sowie die L478. Anschlussmöglichkeiten an den überörtlichen Verkehr erfolgen über die B424 sowie die Autobahn A8 nördlich der Projektfläche.

4 Zeitplanung

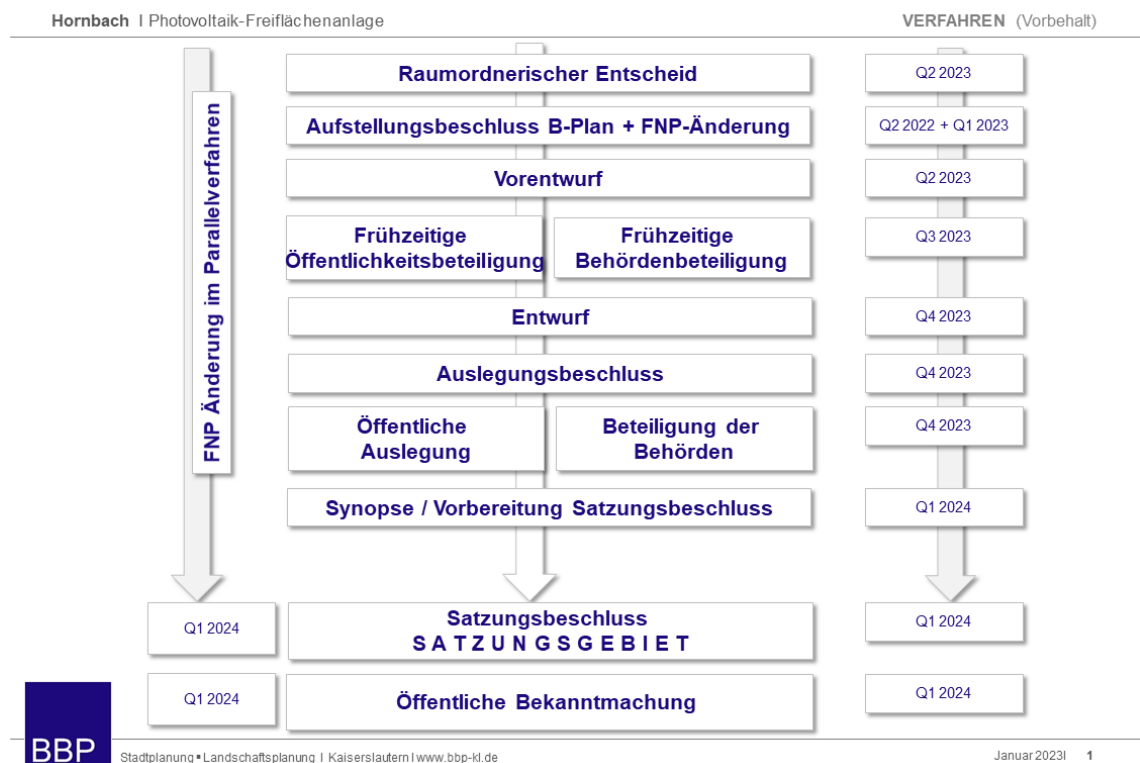


Abbildung 10 Vorbehaltliche Zeitplanung zum weiteren Verfahren
Quelle: BBP, Eigene Darstellung (01/2023)

5 Landespflegerische Ersteinschätzung

Die Flächen im Plangebiet werden landwirtschaftlich genutzt. Es liegt nach aktuellem Kenntnisstand - unter Einhaltung der Vorgaben des § 44 BNatSchG - kein artenschutzrechtliches Tabukriterium vor. Weitere Betrachtungen sind im Rahmen des nachgeordneten Bauleitplanverfahrens in Abstimmung mit der zuständigen UNB vorgesehen, um das artenschutzfachliche Konfliktpotenzial der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage abschließend zu beurteilen und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu formulieren. Dabei sollen, soweit möglich, Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der geplanten Anlagenfläche und entlang der Zaunanlage realisiert werden, um landwirtschaftliche Nutzflächen weiter zu entlasten.⁸

6 Förderfähigkeit nach EEG

Mit der Novelle des Gesetzes für Erneuerbare Energien (EEG) 2023 wurde in § 2 die „Besondere Bedeutung Erneuerbarer Energien“ hervorgehoben: Damit „liegen [diese] im überragenden öf-

⁸ Vgl. Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz – 2021 bis 2026, S. 32

fentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Die Förderfähigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist in § 37 EEG bestimmt.

Die Stadt Hornbach liegt (Stand 01.01.2020) nach der Tabelle 200415_Eler_RLP_ Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete in einem nach Art. 32 Abs. 4 Satz 1 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 "weitere[m] spezifisches Gebiet (Stufe 3)". Mit Inkrafttreten des EEG 2023 werden diese Gebiete ebenfalls erfasst (vgl. § 3 Nr. 7 Buchst. b EEG 2023), sodass Acker- und Grünlandflächen innerhalb der Verbandsgemeinde ebenfalls als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet nach EU-Recht eingestuft werden.

Demnach ist die Projektfläche nach § 37 Abs. 1 h EEG grundsätzlich förderfähig.

D. ALTERNATIVENPRÜFUNG ZUR STANDORTFINDUNG

Zentraler Gegenstand bei der Prüfung der Raumverträglichkeit ist die Betrachtung von ernsthaft in Betracht kommenden Trassen- und Standortalternativen.⁹ Gemäß LEP IV verfügt Rheinland-Pfalz – insbesondere die Westpfalz - über hohe Strahlungswerte zur Nutzung solarer Energie.¹⁰

Der Landkreis Südwestpfalz verfügt seit 2013 über ein Klimaschutzkonzept als Beitrag des damaligen Reduktionsziels der Bundesregierung bis zum Jahr 2020 40% weniger Treibhausgase zu emittieren.¹¹ Neben der Energie- und Treibhausbilanzierung werden im Konzept u.a. Potenziale zur Energieeinsparung und -effizienz sowie Potenziale zur Erschließung der verfügbaren Erneuerbaren Energien betrachtet. Darunter auch die Ausbaupotenziale im Bereich der Photovoltaik auf Freiflächen. Im Ergebnis stehen insgesamt 2.119.000 m² (211,9 ha) Potenzialflächen unter Berücksichtigung der damals zugrunde gelegten Methodik, die sich neben technisch erforderlichen Abstandsflächen maßgeblich auf die Förderbedingungen des EEG (Stand 2013) bezieht.¹² Die aktuellen Potenzialflächen des Landkreises sind - unter Berücksichtigung der heutigen Förderkulisse - umfassender.

Die Betrachtung möglicher Standortalternativen wurde im Vorfeld mit der zuständigen Kreisverwaltung sowie der SGD abgestimmt: Die Alternativenprüfung soll sich an der Prüfkaskade des LEPs orientieren und die raumordnerisch zu bevorzugenden Standorte im Bereich der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land (restriktionsfrei) betrachten. Im Ergebnis steht ein Flächenpool, der anhand geeigneter Kriterien untersucht werden soll. Eine flächendeckende Potenzialflächenbetrachtung auf Ebene der Verbandsgemeinde ist nicht erforderlich.

1 Analyse möglicher Alternativstandorte innerhalb der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

Die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land verfügt insgesamt über 124,67 km² Fläche, die sich auf 16 Ortsgemeinden verteilen. Die Flächennutzung stellt sich wie folgt dar:

⁹ Vgl. § 15 Abs. 1 S 3 ROG

¹⁰ Vgl. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, aufgerufen unter <https://mkuem.rlp.de/de/themen/energie-und-strahlenschutz/erneuerbare-energien/solarenergie>; Zugriff 09/2022

¹¹ Vgl. Kreisverwaltung Südwestpfalz (Hrsg.): Abschlussbericht „integriertes Klimaschutz- und Energiekonzept für den Landkreis Südwestpfalz einschließlich aller kreisangehörigen Verbands- und Ortsgemeinden, 2013, S. 2

¹² Vgl. Ebenda.

Fläche			
Flächennutzung am 31.12.2020			
Nutzungsart	Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land		Verbandsgemeinden gleicher Größenklasse ¹
	km ²	Anteile in %	
Bodenfläche insgesamt	124,67	100,0	100,0
Siedlung	8,37	6,7	7,3
Wohnbaufläche	4,07	3,3	3,2
Industrie- und Gewerbefläche	0,90	0,7	1,1
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	1,44	1,2	1,4
Sonstige	1,95	1,6	1,3
Verkehr	8,30	6,7	5,6
Straßenverkehr	3,06	2,5	2,2
Weg	3,55	2,8	3,0
Sonstige	1,70	1,4	0,3
Vegetation	106,78	85,7	85,8
Landwirtschaft	75,94	60,9	39,9
Wald	28,62	23,0	43,6
Sonstige	2,22	1,8	2,2
Gewässer	1,22	1,0	1,3

1 Verbandsgemeinden von 10000 bis 20000 Einwohner am 31.12.2021

Abbildung 11 Flächennutzung der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land (31.12.2020)

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter <https://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/content.aspx?id=102&l=2&g=0734008&tp=194431>, Zugriff 08/2022

Danach beträgt die landwirtschaftliche Flächennutzung 75,94 km² (7594 ha), ca. 60,9% der Fläche der Verbandsgemeinde. Entsprechend der landwirtschaftlichen Flächennutzung wurden auf Ebene der Regionalplanung umfänglich Vorranggebiete für die Landwirtschaft festgelegt, was aus Abbildung 12 hervorgeht.

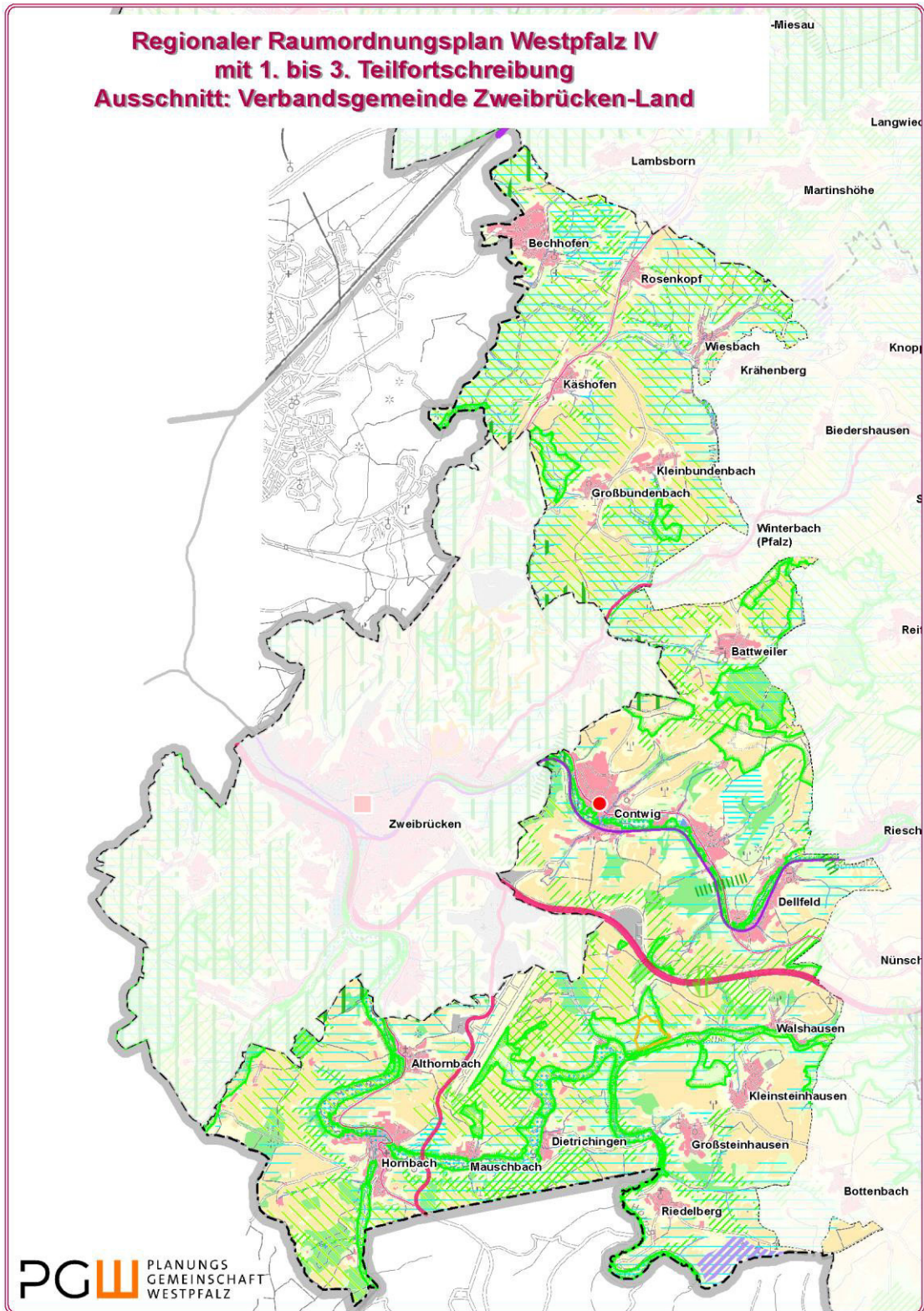


Abbildung 12 Ausschnitt aus dem Regionalplan Westpfalz IV für die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land
Quelle: Planungsgemeinschaft Westpfalz, aufgerufen unter <https://www.pg-westpfalz.de/downloads/regionalplaene/>, Zugriff 11/2022

2 Prüfkaskade Landesentwicklungsprogramm LEP IV – Grundsatz 166

Mit der Aufstellung des LEP IV wurde bereits der Grundstein zum raumverträglichen Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich gelegt – mit dem freiraumsichernden Ziel den Außenbereich weiterhin vor einer Bebauung zu schonen. Vor diesem Hintergrund wurde Grundsatz 166 formuliert.

LEP IV - G 166

Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.

- Innerhalb der Verbandsgemeinde befinden sich – nach Abstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung – keine zivilen oder militärischen Konversionsflächen, die zum aktuellen Zeitpunkt einer Überplanung als Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Verfügung stehen.
- Bzgl. ertragsschwacher, artenarmer oder vorbelasteter Acker- und Grünlandflächen wird auf die Ausführungen zur Förderfähigkeit in Kapitel C6 hingewiesen, sodass die Verbandsgemeinde über ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen verfügt. Eine ergänzende Betrachtung dieser wurde in Kapitel D3 vorgenommen.

Seit der Aufstellung des Grundsatzes 166 im LEP IV wurde nicht nur die Energiewirtschaft durch rasante Veränderungen geprägt und der Ausbau Erneuerbarer Energien, insbesondere Photovoltaik-Freiflächenanlagen, wurden als eine der tragenden Säulen zur Energiewende – neben der Windenergie – in Rheinland-Pfalz anerkannt. Vor diesem Hintergrund erfolgte eine Ergänzung bzw. Anpassung des LEP IV in der Entwurfsfassung.

LEP IV, 4. Teilfortschreibung - G 166

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zu Grunde gelegt werden.

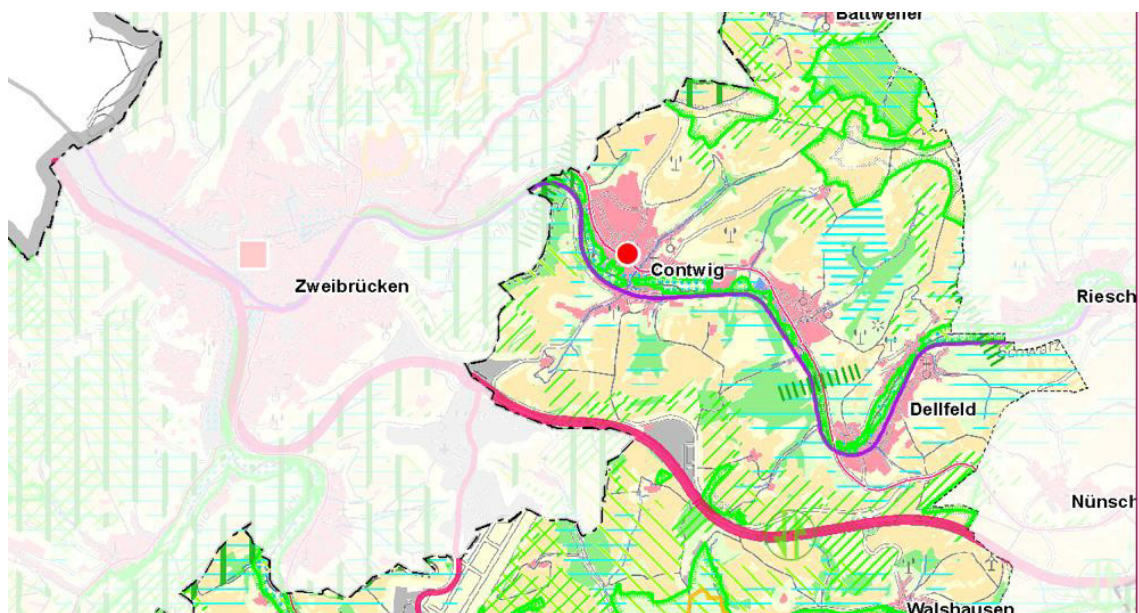


Abbildung 13 Auszug aus dem Ausschnitt aus dem Regionalplan Westpfalz IV für die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land
Quelle: Planungsgemeinschaft Westpfalz, aufgerufen unter <https://www.pg-westpfalz.de/downloads/regionalplaene/>, Zugriff 11/2022

Mögliche linienförmige Infrastrukturtrassen innerhalb der Verbandsgemeinde bilden die Bahnlinie südlich von Contwig sowie die Autobahn A8.

Als „entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen“ wird -nach Abstimmung mit den zuständigen Behörden - im Rahmen der vorliegenden Alternativenbetrachtung der förderfähige Randbereich von 200m gem. EEG 2021 herangezogen.

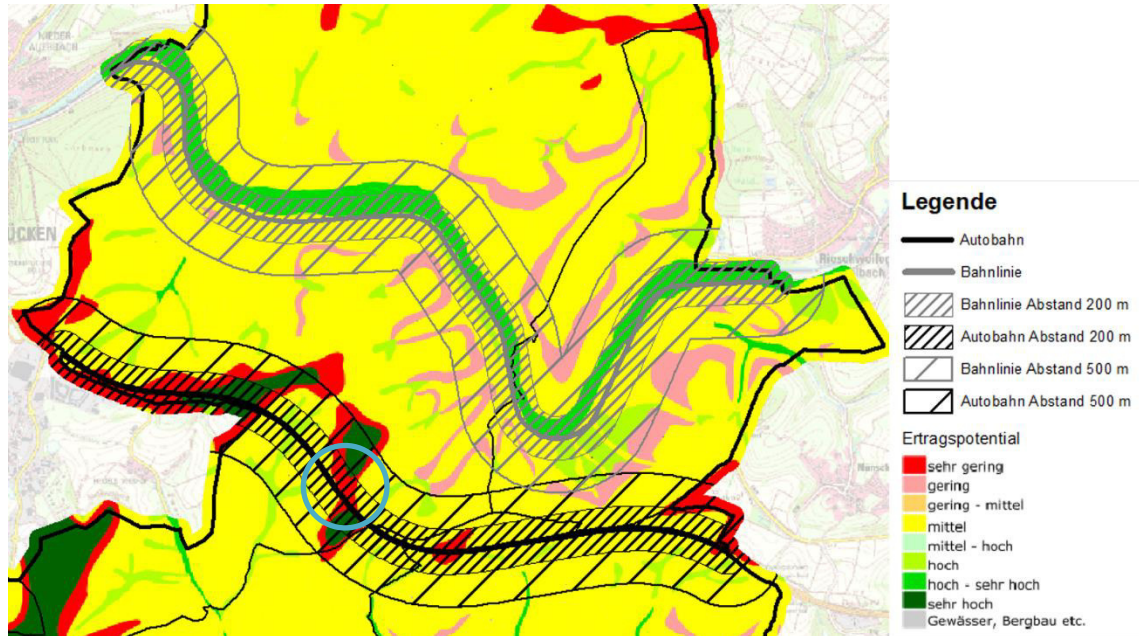


Abbildung 14 Ertragspotential entlang Infrastrukturtrassen auf Grundlage der BFD 50 mit eigenen Ergänzungen (Autobahn in **schwarz**; Bahnlinie in **grau**; sehr geringes Ertragspotential in **hellblau**)
Quelle: Landesamt für Geologie und Bergbau (Zugriff 12/2022)

Vor allem nördlich der **Bahnlinie** werden die Randbereiche der Infrastrukturtrasse im Bereich der Siedlungsflächen von Contwig und Dellfeld durch Bebauung geprägt. Bereiche außerhalb der Siedlungen sind bewaldet oder werden durch Flächen des Naturschutzes (gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG) überlagert. Demnach sind Vorrangausweisungen gemäß Regionalplan gering und beschränken sich – bis auf wenige Vorranggebiete für die Landwirtschaft – auf Vorranggebiete für den Forst.

Potenzielle Standorte zur Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen befinden sich damit im Siedlungsrandbereich und weisen eine Flächengröße von kleiner 10 ha auf. Im Rahmen einer möglichen Projektierung sind hier insbesondere die Belange zur weiteren Siedlungsentwicklung der einzelnen Gemeinden einer möglichen Photovoltaik-Freiflächenanlage gegenüberzustellen. Ergänzend gilt es zu berücksichtigen, dass entlang der Bahnlinie das Ertragspotential gemäß BFD 50 des Landesamtes für Geologie und Bergbau als „hoch“ eingestuft wird und damit erstmal im Widerspruch zu den Vorgaben der 4. Teilfortschreibung des LEP IV stehen.

Restriktionsfreie Flächenpotenziale im 200m- Randbereich der **Autobahn** umfassen die Flächen mit der Bezeichnung 4 und 9 in Abbildung 19. Das Ertragspotential gemäß BFD 50 des Landesamtes für Geologie und Bergbau wird als „mittel“ eingestuft. Vereinzelt Teilbereiche verfügen über ein „sehr geringes“ Ertragspotential (bspw. **hellblaue** Kennzeichnung in Abbildung 14) gemäß den Darstellungen. Die Flächen werden allerdings durch ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft überlagert.

EEG 2023

Zwischenzeitlich wurde das EEG weiter fortgeschrieben, sodass Flächen, die im Randbereich von bis zu 500m zu Bahnlinien und Autobahnen liegen, grundsätzlich förderfähig sind. Allerdings weist die Verbandsgemeinde – ähnlich wie im 200m-Bereich - wenig Flächenpotential unter Berücksichtigung des Ertragspotenzials auf.

Z 166 b-neu

Das Ziel Z 166 b enthält den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung mindestens von Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen. Auch die Ausweisung von Vorranggebieten ist möglich.

Im Rahmen der erwarteten Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch die Planungsgemeinschaft Westpfalz besteht insbesondere im 500m-Randbereich zur Bahnlinie Potenzial zur Ausweisung von Vorbehalts- oder Vorranggebieten durch die Rücknahme von Vorranggebieten für die Landwirtschaft an geeigneten Stellen. Wie bereits dargelegt, sind die 200m-Bereiche insbesondere durch vorhandene Siedlungsstrukturen oder entsprechend hohes Ertragspotenzial gekennzeichnet.

3 Restriktionsfreie Bereiche innerhalb der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben muss das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar sein. Deshalb wird das Verbandsgemeindegebiet in einem ersten Schritt hinsichtlich seiner raumordnerischen Belange gemäß der Bindungswirkung nach § 4 ROG untersucht (Abbildung 15).

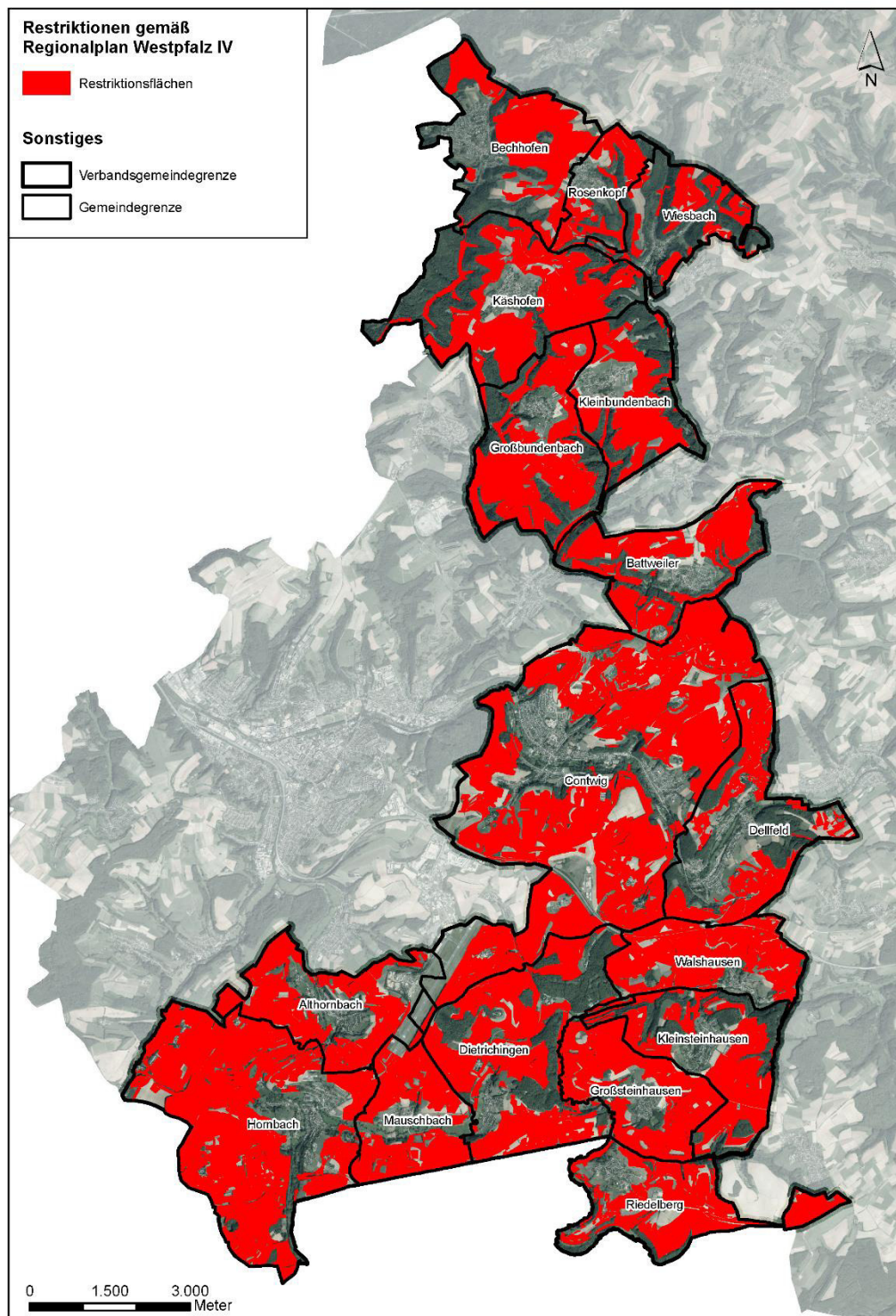


Abbildung 15 Raumordnerische Restriktionen innerhalb der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land
Quelle: BBP, Eigene Darstellung

In einem zweiten Schritt werden Ausschlusskriterien nach dem Solarleitfaden der SGD Süd herangezogen um die Suchräume weiter zu reduzieren (Abbildung 16).

- NATURA 2000-Gebiete (EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete)

- Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 16 LNatSchG als Schutzgebiet erfüllen
- Gesetzlich geschützte Biotop
- Geschützte flächenhafte Landschaftsbestandteile oder vergleichbare Schutzgebiete, Flächen bzw. Elemente des Biotopverbundes
- Kernzonen und Rahmenbereiche der UNESCO-Welterbegebiete „Oberes Mittelrheintal“ und „Obergermanisch-Raetischer Limes“
- Zu Waldgebieten, Kulturdenkmälern und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaften ist ein ausreichend dimensionierter Schutzabstand einzuhalten

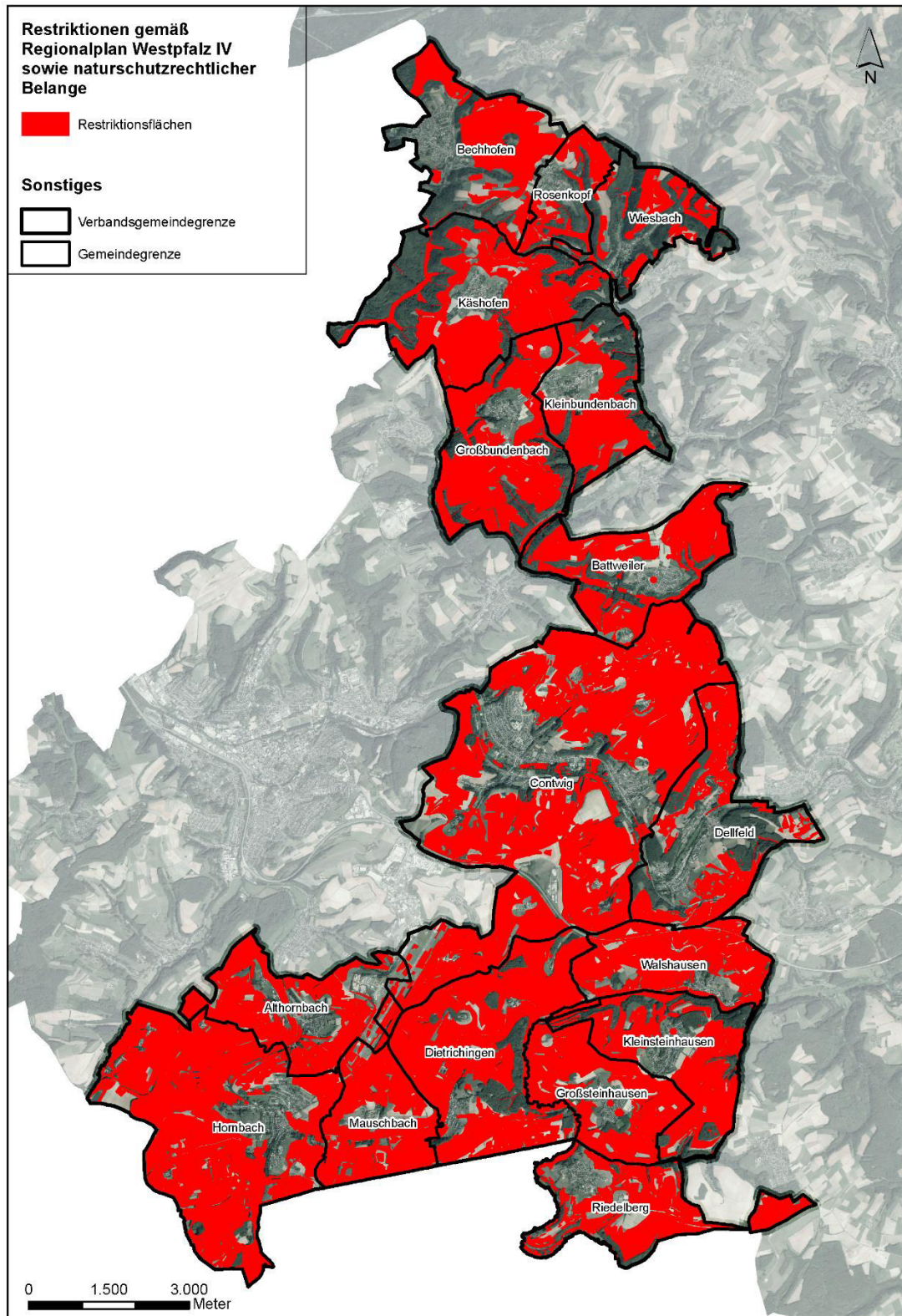


Abbildung 16 Raumordnerische und naturschutzrechtliche Restriktionen innerhalb der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land
Quelle: BBP, Eigene Darstellung

Abbildung 16 zeigt die Ziele der Raumordnung (Vorranggebiete) in Überlagerung mit den naturschutzrechtlichen Restriktionsbereichen. Demnach bleiben beim Ausschluss von Flächen, die zu einer Beeinträchtigung der Funktion von im regionalen Raumordnungsplan als Ziele der Raumordnung ausgewiesenen Vorranggebieten führen können in Kombination mit naturschutzfachlichen Restriktionen die in den nachfolgenden Abbildungen dargestellten Flächenpotenziale übrig.

- Mindestflächengröße

Planungsabsicht des Projektierers ist die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage. Vor diesem Hintergrund wurde bei der Betrachtung von Alternativen innerhalb des Verbandsgemeindegebietes in Abbildung 17 eine Mindestflächengröße von 10 ha gemäß Definition der Großflächigkeit nach dem Solarleitfaden der SGD Süd herangezogen.

- Plausibilitätsprüfung

Im Ergebnis stehen mehrere Alternativstandorte, die in einem ersten Schritt einer Plausibilitätsprüfung (Abbildung 18) unterzogen wurden. Die Plausibilitätsprüfung beschränkte sich einerseits auf den Flächenzuschnitt möglicher Alternativstandorte, die Lage im Raum (Siedlungsrand, von Wald umschlossen), andererseits erfolgte ein erster Abgleich mit Darstellungen des aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplanes.

Mindestflächengröße

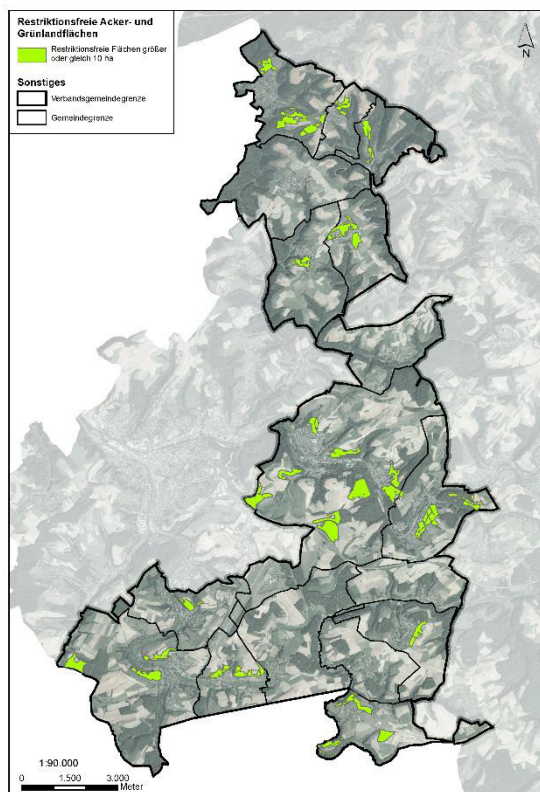


Abbildung 17 Restriktionsfreie Flächenpotenziale größer oder gleich 10 ha innerhalb der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land
Quelle: BBP, Eigene Darstellung

Plausibilitätsprüfung

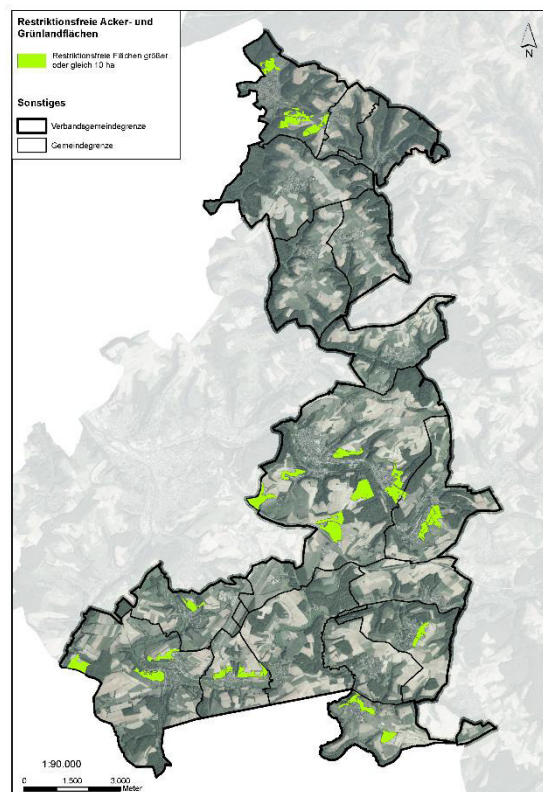


Abbildung 18 Restriktionsfreie Flächenpotenziale größer oder gleich 10 ha (Plausibilitätsprüfung) innerhalb der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land
Quelle: BBP, Eigene Darstellung

- **Einzelprüfung und Prüfung ernsthaft in Betracht kommender Standort- und Trassenalternativen**

Im Ergebnis stehen 19 potenzielle Standortalternativen – unter Berücksichtigung der dargelegten Methodik – innerhalb der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land (Abbildung 19).¹³ Alle dargestellten Flächen sind unter den herangezogenen Kriterien restriktionsfrei und stehen grundsätzlich einer Projektierung zur Verfügung. Ihre Eignung unterscheidet sich anhand des Flächenzuschnitts, der Topographie sowie Sichtbarkeit von umliegenden Siedlungskörpern. Im Rahmen einer möglichen Projektierung sind insbesondere Flächenverfügbarkeit und artenschutzfachliche Kriterien gesondert zu prüfen.

¹³ Abbildung 18 und 19 zeigen die gleichen Flächen. In Abbildung 19 wurde lediglich eine Flächenbezeichnung ergänzt.

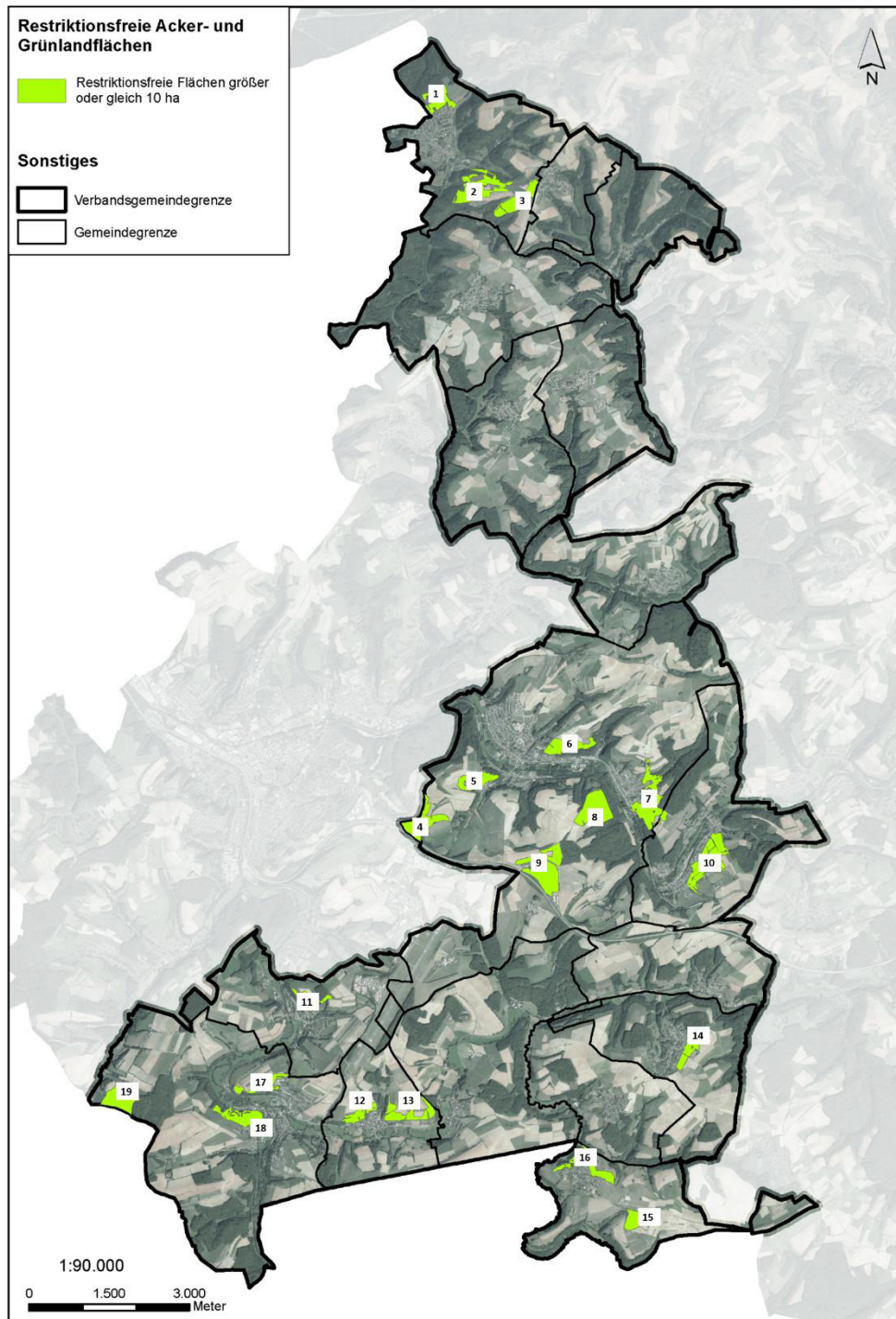


Abbildung 19 Raumordnerisch restriktionsfreie Flächenpotenziale innerhalb der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land
Quelle: BBP, Eigene Darstellung

Im Rahmen der Akquisephase wurden durch die Pfalzsolar GmbH selbst als ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen die Flächen mit der Bezeichnung 4, 8, 9 und 19 untersucht. Die Flächen werden anhand der nachfolgenden Kriterien vertiefend betrachtet.

- Darstellungen im Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt die tatsächliche und beabsichtigte Raumentwicklung für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde dar und ist mit verwaltungsinterner Bindungswirkung ein

rahmensetzendes Instrument. Vor diesem Hintergrund erfolgt ein Abgleich der ermittelten restriktionsfreien Bereiche mit den Vorgaben der Flächennutzungsplanung, insbesondere den Aussagen zur geplanten baulichen Entwicklung.

- Realnutzung

Die Realnutzung der Fläche wurde anhand einer Luftbildauswertung vorgenommen und insbesondere zwischen der Nutzung der Freiflächen als Acker- und Grünland unterschieden. Vorhandene Vegetationsstrukturen können einerseits die geplanten Anlagenstandorte verschatten, andererseits ist eine strukturierte Landschaft mit vielen gestaltbildenden Landschaftselementen in Indiz für eine hohe landespflegerische Wertigkeit der Flächen.

- Realisierung (Grundstückssicherung) | Parzellenstruktur

Bei der Prüfung von Standortalternativen sollen die Eigentumsverhältnisse nicht im Vordergrund stehen. Diese sind jedoch ausschlaggebend, um ein Projekt auch realisieren zu können. Daher wird die Anzahl der zu sichernden Flurstücke ebenfalls bei der Betrachtung der Alternativen mit berücksichtigt. Prägt einen Standort eine äußerst kleinteilige Parzellenstruktur, ist dessen Realisierung mit hohem personellem, zeitlichem und finanziellem Aufwand verbunden. Ergänzend steigt die Wahrscheinlichkeit, dass keine Sicherung aller Grundstücke aufgrund anderweitiger Interessen der Eigentümer möglich ist. Somit steht der Aspekt der Grundstückssicherung in direktem Zusammenhang mit der Wirtschaftlichkeit sowie der Realisierung eines Standortes.

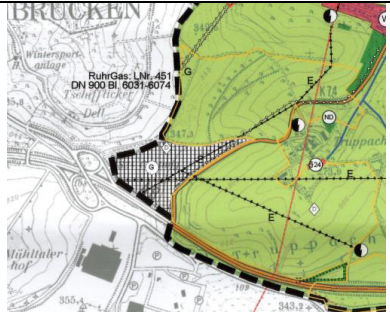





Flächenbezeichnung	Darstellungen im Flächennutzungsplan	Realnutzung	Grundstückssicherung Parzellenstruktur	Eignung	Verfügbarkeit
4			Geeignet, aber nicht verfügbar		
8			Geeignet, aber schwer zu sichern		
9			Geeignet, aber nicht verfügbar		

Tabelle 1 Prüfung ernsthaft in Betracht kommender Standortalternativen der Pfalzsolar GmbH im Rahmen der Akquisephase

Nr. 4:

Die Flächen mit der Bezeichnung 4 werden im südlichen Teil als Gewerbefläche in Planung und im nördlichen Teil als Flächen für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan dargestellt. Ergänzend kreuzen verschiedene oberirdische Leitungen sowie eine projektierte 110kV-Leitung den Bereich. Dem Luftbild ist zu entnehmen, dass die als in Planung befindlichen Gewerbeflächen Grünlandstrukturen aufweisen. In diesem Zusammenhang sollte im Rahmen der Projektentwicklung eine Prüfung zum Vorhandensein von gesetzlich geschütztem Grünland nach den Vorgaben des § 30 BNatSchG vorgenommen werden. Vorhandene Gehölzstrukturen sind im Rahmen der Projektentwicklung entsprechend zu berücksichtigen. Die Parzellenstruktur zeigt, dass eine Grundstückssicherung grundsätzlich möglich wäre. Allerdings sollen die Flächen auf Nachfrage der Pfalzsolar GmbH vollständig für mögliche Gewerbeerweiterungen freigehalten werden. Die unförmigen Restbereiche im Norden haben damit eine Flächengröße kleiner 10ha.

→ **Die Fläche ist damit grundsätzlich geeignet, aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht verfügbar.**

Nr. 8:

Die Flächen mit der Bezeichnung 8 werden weitestgehend als landwirtschaftliche Flächen dargestellt, die von Forstflächen umgeben sind. Die Fläche wird ackerbaulich genutzt. Die Feldflur selbst weist keine landschaftsbildenden Gehölzstrukturen auf. Im Rahmen der Projektentwicklung ist zu den vorhandenen Waldflächen ein ausreichend dimensionierter Schutzabstand nach Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde einzuhalten. Die Parzellenstruktur ist sehr kleinteilig mit einer Flurstückszahl größer 30 im Gebiet.

→ **Die Fläche ist damit grundsätzlich geeignet, aber im Rahmen der Projektentwicklung sehr schwierig bei der Umsetzung.**

Nr. 9:

Die Flächen mit der Bezeichnung 9 werden im Rahmen der Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde als Gewerbeflächen dargestellt. Auf der Fläche wird bereits ein Logistikzentrum errichtet. Erste Bautätigkeiten sind der Darstellung im Luftbild zu entnehmen, sodass die Fläche bereits mit einer anderen Nutzung belegt ist.

→ **Die Fläche ist aufgrund der bestehenden Entwicklungsabsichten des Eigentümers belegt, auch künftig nicht verfügbar und demnach ungeeignet.**

In Ergänzung zu den Standortalternativen, die verbandsgemeindeweit durch die Pfalzsolar GmbH ermittelt wurden, werden die Standortalternativen mit der Flächenbezeichnung 17 und 18 innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Hornbach ebenfalls einer Betrachtung anhand der dargelegten Kriterien unterzogen.

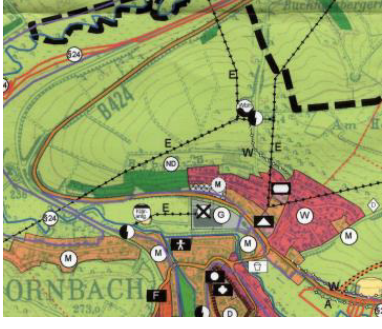

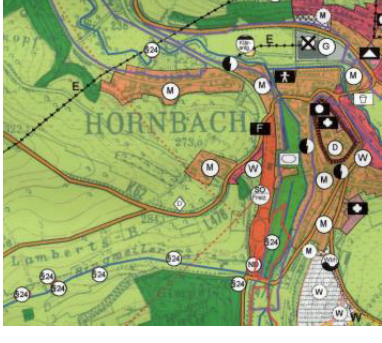
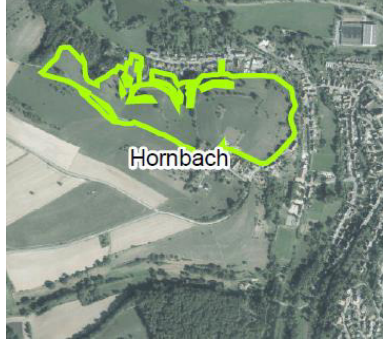
Flächenbezeichnung	Darstellungen im Flächennutzungsplan	Verschattung Exposition Gehölze	Grundstückssicherung Parzellenstruktur	Eignung	Verfügbarkeit
17			<p>Tlw. Geeignet (Stark unformiger Flächenzuschnitt), aber nicht verfügbar</p>		
18			<p>Geeignet, aber nicht verfügbar</p>		

Tabelle 2 Prüfung ernsthaft in Betracht kommender Standortalternativen im Gemeindegebiet der Stadt Hornbach

Nr. 17:

Die Fläche mit der Bezeichnung 18 wird im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Flächen werden anhand der Luftbildauswertung als Acker- und Grünland genutzt, sodass das Vorhandensein von gesetzlich geschütztem Grünland nach den Vorgaben des § 30 BNatSchG (zumindest in Teilbereichen) zu prüfen ist. Ergänzend finden sich vereinzelte Gehölzstrukturen innerhalb des Flächenpotenzials. Direkt angrenzend findet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb, dessen Entwicklungsmöglichkeiten durch die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage stark eingeschränkt werden würde. Aufgrund anderweitiger Flächenpotenziale innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Hornbach sollte aus planerischer Sicht auf eine Entwicklung der Potenzialfläche mit einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage verzichtet werden.

→ **Die Fläche ist für die Entwicklung einer großflächigen Photovoltaikanlage ungeeignet.**

Nr. 18:

Die Fläche mit der Bezeichnung 18 wird im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Anhand der Luftbildauswertung wird die Fläche aktuell als Grünland genutzt, sodass das Vorhandensein von gesetzlich geschütztem Grünland nach den Vorgaben des § 30 BNatSchG zu prüfen ist. Ergänzend wird die Fläche durch Gehölzstrukturen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume geprägt und trägt damit positiv zu einem strukturierten Landschaftsbild am Rande der Stadt dar. Die Anzahl der betroffenen Flurstücke ist gering.

→ **Die Fläche ist aus landespflegerischer Sicht für die Entwicklung einer großflächigen Photovoltaikanlage ungeeignet.**

4 Nullvariante: Nichtdurchführung der Planung

Im Falle einer Nichtdurchführung des Vorhabens würde die bestehende ackerbauliche Nutzung weiterhin fortgeführt werden. Es wird voraussichtlich zu keinen Änderungen der derzeitigen Landschaftszusammensetzungen kommen. Auswirkungen auf die Schutzgüter bleiben weitestgehend unverändert.

Intensive landwirtschaftliche Nutzung kann jedoch langfristig negative Auswirkungen auf Boden (z.B. Verdichtung), Wasser (z.B. Eutrophierung), Naturhaushalt und Biodiversität haben. Weiterhin sind steigende negative Folgen des Klimawandels auf die Landwirtschaft zu beobachten, die weitreichende Anpassungsstrategien erforderlich machen.

Alternativ könnte die Fläche – aufgrund der anstehenden landwirtschaftlichen Nutzungsaufgabe durch den Verpächter – brach fallen. Ob sich künftig ein neuer Bewirtschafter finden wird, ist nach derzeitigem Kenntnisstand unklar.

5 Ergebnis und Fazit der Alternativenprüfung

Alle Flächen in Abbildung 19 sind aufgrund der durchgeführten Abschichtung frei von raumordnerischen Restriktionen und unterscheiden sich in ihrer Eignung nur anhand des Flächenzuschnitts, der Topographie, Sichtbarkeit von umliegenden Siedlungskörpern und Parzellenstruktur.

Im Rahmen einer möglichen Projektierung sind insbesondere Flächenverfügbarkeit und artenschutzfachliche Kriterien gesondert zu prüfen.

Bei der Betrachtung ernsthaft in Betracht kommender Standort- und Trassenalternativen wurden neben dem Vorhabenstandort insgesamt 5 Bereiche innerhalb der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land untersucht. Allerdings gilt es hierbei zu berücksichtigen, dass die Stadt Hornbach im Rahmen ihrer Planungshoheit keinen Zugriff auf restriktionsfreie Flächen innerhalb des Verbandsgemeindegebietes hat, sodass die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage unter den dargelegten Rahmenbedingungen lediglich auf den Flächen mit der Bezeichnung 17, 18 und 19 möglich wäre.

Anhand der gewählten Methodik sind – neben dem Standort am Ochsenberg innerhalb der Gemarkung Hornbach – die Flächen mit der Bezeichnung 4 und 9 grundsätzlich für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet. Allerdings sollen die Standorte zum jetzigen Zeitpunkt für mögliche Gewerbeentwicklungen freigehalten werden und befinden sich außerhalb der Gemarkung Hornbach, sodass anhand der herangezogenen Kriterien die Fläche mit der Bezeichnung 19 für eine zeitnahe Entwicklung zur Verfügung steht.

E. AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER

Nachfolgend werden die Auswirkungen des geplanten Anlagenstandortes auf die verschiedenen Schutzgüter betrachtet. Die Intensität der Auswirkungen hängt maßgeblich von der Empfindlichkeit der Fläche ab. Insgesamt wird die Empfindlichkeit des Gebietes anhand der raum- und siedlungsstrukturellen Ausgangslage beurteilt. Die Planung tangiert Vorranggebiete für Landwirtschaft, deren Festlegung anhand der Methodik im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz inklusive strategischer Umweltprüfung erfolgte. Eine direkte Betroffenheit von Schutzgebieten kann ausgeschlossen werden.

Das **Landschaftsbild** im Plangebiet wird durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Der angrenzende Raum wird durch Gehölzstreifen und Waldflächen strukturiert, die allerdings nicht durch das Vorhaben betroffen sein werden. Mögliche optische Auswirkungen auf die Landschaft sind, im Vergleich zu Windenergieanlagen, geringer. Nichtsdestotrotz sind durch visuelle Wirkungen (Lichtreflexionen, Anlagenkonturen, etc.) Beeinträchtigungen der ursprünglich freien Fläche und des Landschaftsbildes zu erwarten. Diese sind im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens durch landespflegerische Maßnahmen (bspw. Eingrünung des Anlagenstandortes) an geeigneter Stelle zu mindern. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass forstwirtschaftliche Flächen an das Vorhaben angrenzen, die die Sichtbarkeit beschränken.

Auswirkungen auf **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** können zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollständig beurteilt werden.

Geschützte Flächen nach EU-, Bundes- oder Landesrecht sind von der Planung des Solarparks nicht betroffen.

Im Umfeld des geplanten Vorhabens (ca. 200 Meter Entfernung) befindet sich ein Vogelschutzgebiet. In diesem Zusammenhang kann in intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen eine Betroffenheit einzelner Offenlandarten (bspw. Feldlerche) zum derzeitigen Stand der Planung nicht ausgeschlossen werden. Im Bebauungsplanverfahren ist die Betroffenheit mittels der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) abzarbeiten und ggf. landespflegerische Maßnahmen in den Bebauungsplan aufzunehmen. Um die Wertigkeit der Flächen als Rast- und Nisthabitat nicht weiter zu mindern, ist ein Reihenabstand gemäß fachlicher Vorgaben einzuhalten,

Die vorgesehene Einzäunung führt zu einem vollständigen Lebensraumzug für Klein- und Mittelsäuger. Durch die Ausgestaltung der Zaunanlage mit entsprechendem Bodenabstand kann die Durchlässigkeit für Kleinsäuger gewährleistet werden. Dies ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren sicherzustellen. Ergänzend sollte geprüft werden, ob eine Einzäunung der Flächen aus versicherungstechnischen Gründen zwingend erforderlich wird. Ein Verzicht würde die Barrierewirkung sowie den Lebensraumzug auf Null reduzieren.

Andere Tierartengruppen wie z. B. Amphibien, Reptilien oder Fledermäuse sind nach jetzigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Mögliche Auswirkungen können ebenfalls im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren durch die Festsetzung entsprechender landespflegerischer Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB vermieden werden.

Für wieder andere (z. B. Schmetterlinge, weitere Insekten) führt die Planung zu einer Schaffung bzw. Aufwertung von Lebensräumen.¹⁴

Auswirkungen auf das Schutzgut **Boden und Fläche** können auf ein Minimum begrenzt werden.

¹⁴ Vgl. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutzfachliche Bewertungsmethode von Freilandphotovoltaikanlagen, Endbericht, 2006, S. 123 ff.

Der Versiegelungsgrad der Anlage selbst bewegt sich im Bereich zwischen 2-5% mittels Aufständigung und Rammtechnik. Zwecks gegebenenfalls erforderlichen Nebenanlagen kann es zu einer geringfügigen Versiegelung kommen.

Genaue Aussagen zu den Bodenverhältnissen am Standort des Solarparks können in einem, im Rahmen der Bauleitplanung anzufertigenden, Baugrundgutachten getroffen werden. In diesem Zusammenhang werden auch die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen der Genehmigungsplanung berücksichtigt.

Während der Bauphase ist das Befahren mit Baustellenfahrzeugen erforderlich. Deren Gewicht geht nicht über das der bisher die Fläche befahrenden landwirtschaftlichen Maschinen hinaus. Nach Fertigstellung ist nur noch ein Befahren mit leichteren Fahrzeugen möglich und erforderlich.

Westlich des Anlagenstandortes sind oberflächlich anstehende Gewässer (Bickenalbe) vorhanden, welches auch durch das Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz gemäß Regionalplanung überlagert wird. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes **Wasser** ist durch den Bau und Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten.

Anfallendes Oberflächenwasser wird dezentral unter den Modulen versickert. Eine Wasserhaltung ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Erosionen sind durch die flächendeckende Vegetationsschicht nicht zu erwarten.

Der Verzicht von Dünger und Pflanzenschutzmitteln führt zu einer vollständigen Reduktion der Belastung des Grundwassers und kann im Rahmen der nachgelagerten Verfahren gesichert werden.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut **Klima und Luft** sind nicht zu erwarten. Ein Verlust von klimarelevanten Strukturen entsteht nicht. Der Solarpark steht für eine nachhaltige Gewinnung von Energie. Es können fossile Energieträger eingespart und somit auch die CO₂-Emissionen reduziert werden.

Am geplanten Standort sind weder Kultur- noch Sachgüter bekannt. Eine Beeinträchtigung des **kulturellen Erbes** ist deshalb nicht zu erwarten.

Relevant bei der Betrachtung des Schutzgutes **Mensch / menschliche Gesundheit** sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen. Da die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im Plangebiet im Wesentlichen an die Funktion „Wohnen“ geknüpft ist, sind insbesondere die Wirkfaktoren Lärm- und Schadstoffemissionen zu betrachten.

Die nächstgelegenen Aussiedlerhof Bickenaschbacherhof befindet sich in ca. 200 m Luftlinie Entfernung. Zu den Wohnbauflächen der Bickenaschbacherhofmühle wird ebenfalls ein Abstand von ca. 100 m eingehalten. Für eine naturgebundene Erholung sind die Flächen selbst von geringer Bedeutung. Auswirkungen sind neben der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der damit zusammenhängenden Erholungsfunktion durch visuelle Wirkungen und optische Emissionen zu erwarten.

Wegen des Solarparks wird sich das Erscheinungsbild der bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche verändern. Die Fernwirkung kann derzeit auf Ebene der Raumordnung nicht beurteilt werden. Im Zuge der Bauarbeiten ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen und damit verbundenen temporären Lärm- und Schafstoffemissionen sowie Erschütterungen zu rechnen.

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist von keinem Flächenentzug der Flächen zur Erholungsnutzung durch die Einzäunung auszugehen. Somit ergeben sich hier keine Veränderungen.

Durch elektrische und magnetische Felder sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Erholungseignung des Standortes zu erwarten.¹⁵

F. AUSWIRKUNGEN UND RAUMVERTRÄGLICHKEIT DES KABELWEGS

Die genaue Planung der erforderlichen Kabeltrasse erfolgt erst nach Feststellung der raumordnerischen Verträglichkeit des geplanten Anlagestandortes und nach Abstimmung mit den Energienetzbetreiber vor Ort, sodass eine parzellenscharfe Beschreibung und Beurteilung der Raumverträglichkeit erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen kann. Hierzu befindet sich die Vorhabenträgerin aktuell in Abstimmung mit der Pfalzwerke Netz AG sowie den Stadtwerken Zweibrücken. Mögliche Einspeisepunkte befinden sich derzeit in 6,5km bis 8,4km Entfernung. Es sind hauptsächlich baubedingte Auswirkungen durch den Kabelweg zu erwarten. Die Verlegung erfolgt unterirdisch überwiegend mittels Kabelpflug und soweit möglich parallel von bestehenden Straßen und bereits existierenden Wirtschaftswegen.

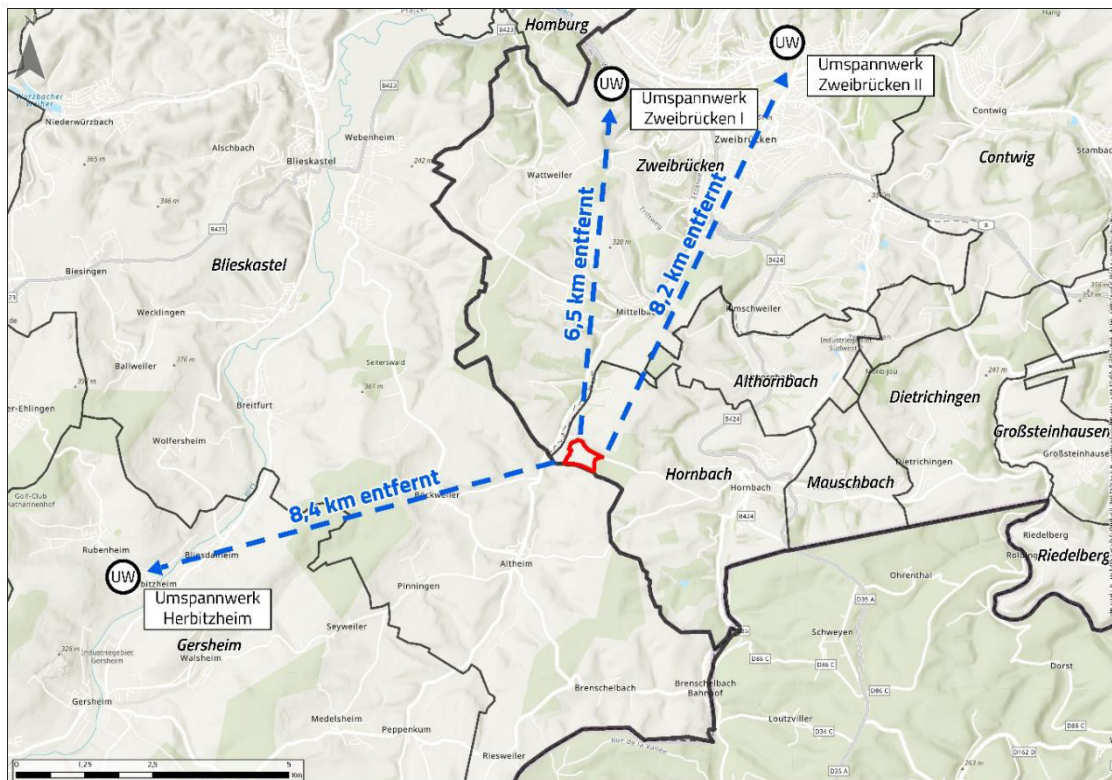


Abbildung 20 Mögliche Einspeisepunkte zum Umspannwerk
Quelle: Planunterlagen der Pfalzsolar GmbH

G. FAZIT

Insgesamt kann festgestellt werden, dass sich der geplante Anlagenstandort gemäß Vorgaben des LEP IV – 4. Teilfortschreibung innerhalb ertragschwacher landwirtschaftlicher Flächen befin-

15 Vgl. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutzfachliche Bewertungsmethode von Freilandphotovoltaikanlagen, Endbericht, 2006, S. 28

den, die ab 2023 als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet eingestuft werden, sodass die Förderfähigkeit nach EEG 2023 gegeben ist. Gemäß Solarleitfaden der SGD Süd aus 2018 liegen die Flächen ebenfalls im Bereich priorisierter Standorte.

Der Vorhabenbereich selbst umfasst ein großes Flurstück, welches randlich durch Vorranggebiete für die Landwirtschaft tangiert wird.

Die Auswirkungen der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Gemarkung Hornbach im gleichnamigen Stadtgebiet nach jetzigem Kenntnisstand auf der Maßstabebene der Raumordnung sind als umweltverträglich einzustufen. Die Datenlage lässt auf eine geringe umweltbezogene Empfindlichkeit der Fläche schließen. Mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Natur und Landschaft | Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt | Boden und Fläche | Wasser sind im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens zu konkretisieren.

Des Weiteren sind die anlagebedingten Auswirkungen reversibel, sodass im Falle der Anwendung von geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen das Vorhaben ausgeglichen werden kann. Es ist mit keinen dauerhaften, erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Schutzgut	Betroffenheit			Auswirkungen
	erheblich	Nicht erheblich	keine Aussagen ²⁰	
Natur und Landschaft			X	Derzeit nicht absehbar, angrenzendes Vogelschutzgebiet
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt			X	Derzeit nicht absehbar, Betroffenheit im nachgelagerten Bauleitplanverfahren mittels artenschutzrechtlicher Voreinschätzung
Boden und Fläche			X	Nachteilig, Empfehlung zur Erstellung eines Baugrundgutachtens
Wasser			X	Vorbehaltsgebiet zur Sicherung des Grundwassers – ergänzende Untersuchung im nachgelagerten Bauleitplanverfahren empfohlen
Klima / Luft		X		Nicht erheblich
Kulturelles Erbe		X		Nicht erheblich
Mensch / menschliche Gesundheit		X		Nicht erheblich

²⁰ Auf Grundlage der Datenlage im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung zu betrachtenden Maßstab können keine konkreten Aussagen zu Art und Umfang der Betroffenheit getroffen werden und sind im nachgelagerten Bauleitplanverfahren mittels weiterer Untersuchungen zu prüfen.

Damit ist die geplante raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlage am geplanten Standort grundsätzlich als raumverträglich einzustufen. Die fehlende, kleinräumige Raumverträglichkeit im Bereich der betroffenen Vorranggebiete für die Landwirtschaft kann mittels Zielabweichungsverfahren hergestellt werden. Eine Abweichung von der Zielvorgabe „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ wird von der Antragstellerin auf Grund erfüllter Kriterien als vertretbar eingestuft, da

- sich Tatsachen und Erkenntnisse verändert haben,
- die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und
- der regionale Raumordnungsplan in seinen Grundzügen nicht berührt wird.

Ein entsprechender Antrag soll bei der zuständigen Behörde gestellt werden.